

Stellungnahme Änderung des Planungs- und Baugesetzes und des Gesetzes über Strassen und Wege aufgrund Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2024/2025

Die Stellungnahme wurde am 24. Sep 2025 um 19:31:51 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Änderung des Planungs- und Baugesetzes und des Gesetzes über Strassen und Wege aufgrund Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2024/2025

Teilnehmerangaben:

FDP, Die Liberalen Thurgau
Geschäftsstelle
Weinfelderstrasse 84
8580 Amriswil

Kontaktangaben:

Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: generalsekretariat.dbu@tg.ch
Telefon: +41 58 345 62 20

Teilnehmeridentifikation:

183374

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	I, Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700)	Allgemein: Das Fruchtfolgeinventar muss schneller als 2035 aktualisiert werden.	Es ist bereits 15 Jahre alt.
Gesetzesvorlage	§ 5 Abs. 2 (geändert)	Absatz 2 „und Gemeinden“ ist ersatzlos zu streichen.	Das aktuelle System funktioniert, es gibt bis dato keinen Entscheid, der eine Anpassung erfordert. Das Genehmigungsverfahren der Strassenbauprojekte von Kanton und Gemeinden braucht es so nicht.
Gesetzesvorlage	§ 35a (neu) Verbrauch, Kompensation	Bei 35a.2 —>nach den Vorgaben des PBG und PBV	Private dürfen nicht nach den Kompensationsmassnahmen des Kantonalen Richtplans beurteilt werden. Für diese gilt das PBV und PBG. Dies muss geändert werden. Hier gibt es eine Vermischung von Behördenverbindlichkeiten und Gesetzen/Verordnungen. Dies ist zu vermeiden.
Gesetzesvorlage	§ 35b (neu) Kompensationsregister	35b.4 —>nach den Vorgaben des PBV PBG	Gleiche Begründung wie bei 35a.2
Gesetzesvorlage	§ 35c (neu) Verträge mit Grundeigentümern	Ersatzlos streichen.	Mit dieser Vorgehensweise wird ein Markt geschaffen, der staatlich reguliert ist. Bereits heute etablieren sich wegen dieser Kompensationen "Vermittler", die unter anderem ansässige KMU in finanziell schwierige Situationen bringen, weil das KMU eine Einzonung zur Erweiterung benötigt, dies aber nur mit einer Kompensationsfläche erhält. Dies lassen sich diese "Vermittler" vergolden. Dieses Vorgehen schadet der Thurgauer Wirtschaft.
Gesetzesvorlage	§ 18a (neu) Vorsorgliche Kompensations- und Ersatzmassnahmen durch den Kanton	18a —> Die Gemeinden sind ebenfalls zu erwähnen.	Gleich lange Spiesse für Kanton und Gemeinde.
Gesetzesvorlage	§ 21a (neu) Projektbewilligung und Genehmigung von Gemeindestrassen	Absatz 1: Streichung: Entscheide oder Stellungnahme der kantonalen Fachstellen über das....	Kantonale Stellungnahmen sind für die Gemeinden meistens unwichtig, relevant sind Entscheide. Es soll zukünftig auf Stellungnahmen von kantonalen Fachstellen verzichtet werden und der Fokus auf Entscheide, da wo nötig, gelegt werden. Damit kann ein aktiver Beitrag zu den viel zu langen Bearbeitungsdauern beim Kanton geleistet werden, zumal es oft "Textbaustein-Stellungnahmen" sind, die man sich so oder so sparen kann.
Gesetzesvorlage	§ 21a (neu) Projektbewilligung und Genehmigung von Gemeindestrassen	Absatz 3: Ersatzlos streichen.	Der Absatz 3 greift in die Gemeindeautonomie ein. Das bisherige schlanke Verfahren zur Genehmigung von Gemeindestrassen soll beibehalten werden. Es gibt keine zwingende gesetzliche Grundlage, welche diese Genehmigung notwendig macht. Trotzdem will der Kanton wieder ein zusätzliches Verfahren schaffen, das die Arbeit aller Gemeinden verzögert, verkompliziert und keinen Mehrwert schafft. Falls der Absatz 3 beibehalten wird, darf dieser nur zur Anwendung kommen, wenn Fruchtfolgeflächen berührt sind und eine materielle Betroffenheit vorliegt.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Ihre grundsätzlichen Bemerkungen zum Gesetz	Ihre grundsätzliche Rückmeldung	Es ist festzustellen, dass die Änderungen im Gesetz zur Folge haben, dass das Verfahren beim Kanton einmal mehr ausgebaut werden und damit noch mehr Zirkulationen, Entscheide notwendig sein werden. Folge davon sind noch längere Verfahren und noch mehr bürokratische Hürden. Der Kanton und die Gemeinden sind interessiert daran, eine Erhöhung des Personalbestandes zu vermeiden und mit Ressourcen sinnvoll umzugehen. Mit der nun vorgeschlagenen Revision wird dies und das Ziel, schlanke und schnelle Abläufe zu fördern, verfehlt. Es wird ohne Not ein zusätzliches Verfahren eingeführt, obwohl das bestehende Verfahren funktioniert und sich bewährt. Es gibt bis dato keinen Entscheid eines Gerichts, der eine Anpassung zwingend erforderlich macht. Dass das Bundesgericht etwas "ungewöhnlich" findet, muss uns doch nicht gleich zu einer Gesetzesänderung, die Mehraufwand mit sich bringt, verleiten. Einmal mehr ist der Kanton vom Formalismus getrieben und will pragmatisches und sinnvolles Vorgehen abschaffen und stattdessen Verfahren verlängern. Zudem braucht es keine kantonale Genehmigungen von Projekten ausserhalb der Bauzone. Auch wenn man dies rechtlich allenfalls begründen kann, so besteht keine zwingende Veranlassung, dies auch so umzusetzen. Kantonale Genehmigungen führen bekanntermassen zu Planungsbüchern mit seitenlangen "Interessenabwägungen", die ausser kantonalen Ämter eigentlich niemand braucht. Die FDP lehnt das Genehmigungsverfahren der Strassenbauprojekte von Kanton und Gemeinden deshalb gesamthaft ab. Das Fruchtfolgeflächen-Inventar des Kantons Thurgau ist über 30 Jahre alt, wurde vor 15 Jahren aktualisiert aber nie gesamthaft überarbeitet. Die mangelnde Grundlage löst nun seitens Bund aus, das Kompensationsregelungen eingeführt werden müssen. Für wenige Projekte wird ein umfassendes Verfahren eingeführt, Bundesvorgaben müssen eingehalten werden. Man kann die Einführung der Fruchtfolgeflächen-Kompensationsverfahren auch sparen und das kantonale Fruchtfolgeflächen-Inventar korrekt aufnehmen. Es soll eine belastbare Basis geschaffen werden, damit nur noch das Nötige umgesetzt werden muss und der administrative Aufwand in Grenzen gehalten werden kann. Aktuell gibt es bereits Gemeinden, welche – auf Geheiss des Kantons - mit teuren Gutachten beweisen müssen, das bebaute Grundstücke, welche als Fruchtfolgeflächen im FFF-Inventar ausgewiesen sind, nicht als solche ausgewiesen werden können. Die Absurdität dieser Verfahren bedarf keines weiteren Kommentars. Wir beüben uns im Kanton Thurgau selbst. Die Förderung von Geschäften mit Fruchtfolgeflächen zur Kompensation, welche auf staatlichen Druck entstehen, lassen zudem einen einseitigen Profit zu. Dies ist ein Eingriff in den Markt und wird als schwierig erachtet.	
Ihre grundsätzlichen Bemerkungen zum erläuterten Bericht		Keine Antwort	Keine Antwort